

# Zuchtordnung

## Inhalt:

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Zuchtverfahren</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Zwingername</b>	<b>3</b>
1.	Bedeutung	3
2.	Zwingernamenschutz	3
3.	Züchterregister	4
4.	Geltung des Zwingernamens	4
5.	Übertragung eines Zwingernamens	4
6.	Zwingergemeinschaften	4
7.	Verzicht auf einen Zwingernamen	4
8.	Erlöschen des Zwingernamens	4
9.	Löschung durch das DDC- Zuchtbuchamt	4
10.	Widerruf und Sperrung von Zwingernamen	4
11.	Schutzfrist	5
12.	Nicht geschützte Zwingernamen, „Beinamen“	5
<b>IV.</b>	<b>Zucht Voraussetzungen, Zuchtwert</b>	<b>5</b>
1.	Zucht Voraussetzungen-Grundlagen	5
2.	Mindest- u. Höchstalter der Zuchttiere	5
3.	Häufigkeit der Zuchtverwendung	5
4.	Wurfstärke	5
<b>V.</b>	<b>Zucht und Zucht recht</b>	<b>6</b>
1.	Deckrüdenhalter – Züchter	6
2.	Verfahren der Wurfmeldung	7
<b>VI.</b>	<b>Zuchtberatung und Zuchtüberwachung</b>	<b>8</b>
1.	Zuchtwarte	8
2.	Landesgruppenzuchtwarte	8
3.	Zuchtleiter	9
4.	Zuchtausschuss	9
<b>VII.</b>	<b>Ahnentafeln</b>	<b>9</b>
1.	Grundlagen	9
2.	Besitzrecht	9
<b>VIII.</b>	<b>Zuchtbuch</b>	<b>10</b>
1.	Das Zuchtbuch	10
2.	Anerkennung anderer Zuchtbücher	10
3.	Das Register	10
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>

## I. Allgemeines

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die ZO des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für den Deutschen Doggen Club 1888 e.V. (DDC) als VDH-Mitgliedsverein verbindlich

Die Zuchtordnung des VDH (VDH-ZO) gilt als Mindestanforderung unmittelbar. Die Hauptversammlung des kann strengere Bestimmungen erlassen.

Die ZO dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional erbgesunder, verhaltenssicherer Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmal, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Zuständig und damit verantwortlich für die kontrollierte Zucht im Rahmen des DDC-Zuchtbuches ist der DDC. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches ein.

Mit dieser ZO verpflichtet sich der DDC zur Verhinderung einer Ausbeutung der Zuchttiere und zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte.

Eine von einem Zuchtverein für Deutsche Doggen im VDH rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbeschränkung oder Zuchtversagung kann nur einvernehmlich zwischen allen beteiligten Vereinen abgeändert werden. Kommt kein Einvernehmen zustande obliegt die Entscheidung dem VDH-Zuchtausschuss. Rechtswirksame Zuchtverbote von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Kommerziellen Hundehändlern und

Hundezüchtern ist die Zucht in einem Mitgliedsverein des VDH nicht erlaubt. (§ 7 Satzung)

## II. Zuchtverfahren

Rasse ist eine Gruppe von Einzeltieren innerhalb einer Art, die sich durch den gemeinsamen Besitz bestimmter Eigenschaften von anderen Artgenossen auszeichnen und diese Eigenschaften im allgemeinen auf ihre unter gleichen Verhältnissen aufwachsenden Nachkommen vererben (nach Kronacher).

Deutsche Doggen besitzen die Fähigkeit der treuen Vererbung ihrer Rasseeigentümlichkeit im hohen Grade. Vom Standpunkt der Züchtungskunst gibt es kaum etwas Wundervolleres als manche Doggenstämme, die an Treue des Typs, rassischer Schönheit und Ausgeglichenheit ihresgleichen suchen.

Die Deutsche Dogge wird in drei selbständigen Varietäten in fünf (5) verschiedenen Farben gezüchtet: gelb, gestromt, schwarz-weiß-gefleckt, schwarz und blau.

Andersfarbige werden zur Zucht und auf Ausstellungen nicht zugelassen. Von den einzelnen Farben darf nur gelb mit gelb, gelb mit gestromt, gestromt mit gestromt, schwarz mit schwarz, schwarz mit gefleckt, schwarz-Blauzucht mit schwarz-Blauzucht, blau mit blau oder blau mit schwarz-Blauzucht gepaart werden. Schwarz aus blau darf in der Geflecktzucht und schwarz aus gefleckt in der Blauzucht keine Verwendung finden.

Andere Farbverbindungen sind nur zulässig, wenn sie zum Zwecke der Erforschung der Farben- oder sonstiger Vererbung (Sanierungszucht) gemacht werden. Der betreffende Züchter hat diese Absicht dem Zuchtleiter vorher bekannt zu geben und einen entsprechenden Antrag an den Zuchtleiter zu stellen. Der Zuchtausschuss entscheidet über Annahme oder Ablehnung dieses Antrages.

Die Nachkommen einer solchen Verbindung erhalten im Zuchtbuch und in den Ahnentafeln grundsätzlich für 3 Generationen Nachkommenschaft den Vermerk „Sanierungszucht“ unter Angabe des Farbschlages, für den sie ggf. zur Zucht zugelassen werden können.

Definieren sich in der Schwarz/Weiß-Geflecktzucht Elterntiere über ihre Nachkommen als Träger rezessiver Gelb- oder Blaufaktoren, so erhalten sie den Eintrag, gelb und/oder blaufaktoriell.

Die aus der Schwarz/Schwarz-Weiß-Geflecktzucht ausgespaltenen gelben und blauen Nachkommen erhalten Ahnentafeln ohne gesonderten Vermerk. Standardabweichungen im Farbschlag gelten als zuchtausschließende Merkmale.

An Zuchtverfahren sind zu unterscheiden:

1. Reinzucht – Paarung von Tieren gleicher Rasse.
2. Inzucht – In der Populationsgenetik wird die Inzucht im Allgemeinen als die Paarung von Tieren bezeichnet die enger miteinander verwandt sind als der Durchschnitt der Population.  
Mit der Inzucht sollen eine weitere Vereinheitlichung, Reinerbigkeit, Homogenisierung gewünschter Eigenschaften und Merkmale erreicht werden, um dem angestrebten Zuchtziel möglichst nahe zu kommen.

Alles, was gezüchtet werden soll, ob Größe, Kopf- und Körperformen, Farbe, Fruchtbarkeit, Vitalität und Fitness, ist zugleich abhängig vom gesamten in einem Tier vorhandenen Genpool. Je mehr Genorte durch die Inzucht reinerbig werden und die gewünschten Merkmale zur Ausprägung bringen, desto weniger Fitness besitzt das Tier, d.h. die so genannten Inzuchtdepressionen, wie Leistungsminderung, verringerte Vitalität, geringere Fruchtbarkeit und Aufzuchtleistung, Zunahme der Krankheitsanfälligkeit, verminderte Lebenserwartung stellen sich in verstärktem Maße ein.

Inzucht sollte deshalb immer nur unter der Beachtung der daraus entstehenden Gefahren betrieben werden. Das bedeutet genaue Kenntnis der Eigenschaften der gemeinsamen Ahnen und die Einhaltung eines Inzuchtkoeffizienten von maximal 6,25 %.

Verpaarungen, die zu engeren Verwandtschaftsverhältnissen führen, sollen deshalb nur nach sorgfältiger Einbeziehung des ZA genehmigt werden. Dies bezieht sich auf Inzuchtkoeffizienten  $(F_x) \geq 12,5\%$

Beispiele:

$F_x$  12,5% aus Verpaarungen: Halbgeschwister, Großeltern/Enkel

$F_x$  25% aus Verpaarungen: Vollgeschwister; Eltern/Nachkommen.

Die Berechnung des Inzuchtkoeffizienten erfolgt nach folgender Formel:

$$F_x \% = A \left( \left( \frac{1}{2} \right)^{n+n'+1} (1+FA) \right) \times 100$$

Hierbei bedeuten:  $F_x\%$  = Inzuchtkoeffizient A = Summenzeichen für Inzucht auf den gleichen oder mehrere gleiche Ahnen n = Anzahl der Generationen zwischen den Eltern und den gemeinsamen Ahnen väterlicherseits n' = Anzahl der Generationen zwischen den Eltern und den gemeinsamen Ahnen mütterlicherseits Fa =  $F_x$  des selbst ingezüchteten Ahnen. Auf die Berechnung des Fa (selbst ingezüchteter Ahne) kann in der täglichen Praxis verzichtet werden, da dieser Wert in den meisten Fällen gar nicht mehr zur Verfügung steht und die Berechnung noch zeitaufwendiger würde. Dadurch werden die berechneten Werte meist niedriger. Die Formel vereinfacht sich dadurch wie folgt:  $F_x = (1,2)^{n+n'+1} \times 100$

3. Linienzucht – Ein Erfolg versprechendes Zuchtverfahren, das im Zusammenhang mit der Inzucht steht, große Sach- und Fachkenntnisse erfordert, ist die Linienzucht. Sie basiert auf einer sorgfältigen Auswahl von Zuchttieren nach ausgeglichenen Merkmalen und Eigenschaften bei mäßiger Inzucht unter Beachtung von Temperament, Vitalität und Fruchtbarkeit.
4. Fremdanpaarung – Unter Fremdanpaarung versteht man das Paaren von Tieren einer Rasse, die nicht miteinander verwandt sind. Streng genommen müsste es heißen, das Verpaaren von Tieren, deren Inzuchtkoeffizient niedriger ist als der der betreffenden Population. Es handelt sich also um eine Verpaarung von Tieren, die wenig miteinander verwandt sind.

### III. Zwingername

#### 1. Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt beantragt und von diesem geschützt und für Welpen des eingetragenen Züchters vergeben.

#### 2. Zwingernamenschutz

- 2.1. Zwingernamenschutz kann jeder unbescholtenen, natürlichen Person gewährt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt.
  - 2.1.1. Die Person, für die ein Zwingername durch den DDC erstmalig geschützt werden soll, verpflichtet sich, alle von ihr gezüchteten Hunde in das DDC-Zuchtbuch eintragen zu lassen.
  - 2.1.2 Sie muss einen Nachweis über die erforderliche Sachkunde zum Halten und zur Aufzucht von Hunden erbringen. Ein solcher Nachweis ist in der Regel durch die Teilnahme an Züchterseminaren des DDC zu erwerben. Fehlt dieser Sachkundenachweis, so ist die Erteilung eines Zwingernamenschutzes durch den DDC und damit auch die Nutzung des DDC-Zuchtbuches ausgeschlossen.
  - 2.1.3. Die Räumlichkeiten (Grundstück, Gebäude und Einrichtungen) in denen die Zucht Deutscher Doggen aufgenommen werden soll, sind vor Erteilung des Zwingernamenschutzes durch eine vom Club beauftragte Person zu prüfen. Die Mindestanforderungen gemäß Anhang zur Zuchtordnung müssen eingehalten sein. Die zu den Räumlichkeiten gemachten Feststellungen sind auf dem Formblatt zum Antrag auf Zwingernamenschutz festzuhalten.
  - 2.1.4 Die Prüfung nach Nr. 3 ist ebenfalls durchzuführen, wenn sich die Voraussetzungen zur Haltung und Zucht Deutscher Doggen, z.B. durch Umzug, geändert haben. Bestehende Zuchtanlagen und Züchter sind innerhalb einer durch eine Übergangsregelung zu bestimmende Frist zu überprüfen.

2.2. Die Anmeldung eines zu schützenden Zwingernamens hat beim Zuchtbuchamt auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu erfolgen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

2.3 Zwingernamen, die im Geltungsbereich des DDC geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des DDC unterliegen.

2.4 Die Aufnahme der Zucht Deutscher Doggen im Rahmen des geschützten Zwingernamens ist abhängig von der Erfüllung der Voraussetzung nach IV. Abs. 1 dieser Zuchtordnung.

2.5 Der VDH empfiehlt, Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen.

2.6. Der Zwingernamenschutz muss erteilt sein, bevor eine Hündin belegt werden darf.

### 3. Züchterregister

3.1. Der DDC muss in seinem Zuchtbuchamt über die geschützten Zwingernamen Nachweis führen.

3.2 Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sicher gestellt worden ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandschutz. (Siehe dazu auch VDH ZO § 5 Abs. 3.2)

### 4 Geltung des Zwingernamens

Einen im DDC 1888 e.V. bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

### 5. Übertragung eines Zwingernamens

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vom DDC zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

### 6. Zwingergemeinschaften

6.1 Ein Zwingername kann auch für Zwingergemeinschaften geschützt werden.

6.2 Bei Zwingergemeinschaften haftet jedes auf den Zwingernamen eingetragene Mitglied der Gemeinschaft gegenüber dem DDC wie jeder Einzelzüchter, auch wenn nicht alle Mitglieder der Gemeinschaft durch ihre persönliche Unterschrift unter Deckbescheinigungen, Wurfmeldungen und anderen DDC Dokumenten ihre Kenntnisnahme oder Zustimmung bestätigt haben. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

### 7. Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchamt verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

### 8. Erlöschen des Zwingernamens

8.1 Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.

8.2 Der Übergang des Zwingernamens kann vom Erben, dem Ehegatten oder den Abkömmlingen des Züchters während einer Frist von 5 Jahren nach dem Tode des Züchters durch Erklärung gegenüber dem DDC-Zuchtbuchamt bewirkt werden, sofern er nicht bereits von einem anderen des berechtigten Personenkreises (Erbe, Ehegatte, Abkömmling) bereits in Anspruch genommen wird.

8.3 Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, erlischt der Zwingername endgültig. Als Zeitpunkt des Erlöschens gilt der Todestag des Züchters.

### 9. Löschung durch das DDC-Zuchtbuchamt

Zwingernamen für Züchter, die während der letzten 10 Kalenderjahre nicht gezüchtet haben, werden im DDC-Zuchtbuchamt gelöscht. Ein Wiederaufleben des Zwingernamenschutzes muss beantragt werden..

### 10. Widerruf und Sperrung von Zwingernamen

Der Zwingerschutz kann widerrufen werden, wenn sich später die Bedingungen für die Doggenzucht verschlechtern und trotz Aufforderung durch den ZW und/oder den LG-ZW nicht verbessert werden.

Zwingernamen von Züchtern, die wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht gemäßregelt worden sind, können für immer gelöscht oder für einen bestimmten Zeitraum gesperrt werden.

Die Sperrung des Zwingernamens schließt immer die Sperrung des Zuchtbuches und die Sperrung des Zuchtbuches immer die Sperrung des Zwingernamens in sich ein.

#### 11. Schutzfrist

Ein durch Verzicht, Ableben des Inhabers oder anderweitiges Erlöschen frei gewordener Zwingername darf vor Ablauf von 30 Jahren nicht weitergegeben werden.

#### 12. Nicht geschützte Zwingernamen, „Beinamen“

Hat sich ein Züchter keinen Zwingernamen schützen lassen und will oder kann er das auf Aufforderung des Zuchtbuchamtes nicht nachholen, so wählt das Zuchtbuchamt für die von solchen Züchtern zur Eintragung kommenden Hunde einen passenden, in Beziehung zum Züchter stehenden „Beinamen“ aus. Dieser Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen. In der Regel wird als Beinamen der Name des Züchters oder Anmelders gewählt werden.

### IV. Zucht Voraussetzungen, Zuchtwert

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die die Voraussetzungen einer DDC-Zuchtzulassung gem. der „Kör- und Zuchtzulassungsordnung des DDC 1888 e.V.“ erfüllen. Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden.

#### 1. Zucht Voraussetzungen-Grundlagen

Für Zuchthunde und Welpen müssen die Mindestanforderungen zum Halten von Deutschen Doggen (Anhang 1 zur ZO) gegeben sein.

#### 2. Mindest- u. Höchstalter der Zuchttiere

- 2.1. Rüden und Hündinnen dürfen bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen frühestens nach Vollendung des 18. Lebensmonats zur Zucht eingesetzt werden.
- 2.2. Hündinnen dürfen nur bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden

#### 3. Häufigkeit der Zuchtverwendung

- 3.1. Die Grundauffassung des DDC wie auch die des Deutschen Tierschutzes geht davon aus, dass Rüden wie auch Hündinnen nur soweit zur Zucht zu verwenden sind, wie die Gewähr dafür gegeben ist, dass die Elterntiere selbst nicht überfordert werden und dass für die Nachzucht mit größtmöglicher Sicherheit eine qualitätsvolle Entwicklung erwartet werden kann.  
2 Jahre nach der erstmalig erteilten Zuchtzulassung muss eine Dogge nochmals auf einer Zuchtzulassung vorgestellt werden. Danach erhält der Hund eine Zulassung bis zum 8. Lebensjahr.

#### Neu 3.3.

Nach einer erstmalig erteilten Zuchtzulassung (grundsätzlich 2 Jahre) darf ein Rüde max. 20 x (unabhängig vom Erfolg) zur Zucht verwendet werden.

- 3.4. Eine zuchtfähige Hündin darf nur einmal im Kalenderjahr für die Zucht in Anspruch genommen werden. Stichtag ist der Wurfstag.
- 3.5. Nach zweimaligem Kaiserschnitt wird eine Hündin ungeachtet ihres Alters und der Anzahl der geborenen Welpen für die Zucht gesperrt.

#### 4. Wurfstärke

1. Werden von einem Wurf mehr als sechs (6) Welpen aufgezogen, so darf die Hündin bei der Aufzucht von bis zu acht (8) Welpen erst nach 18 Monaten – gerechnet vom Decktag an wieder belegt werden. Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, so darf diese Hündin – gerechnet vom Decktag an – erst nach 24 Monaten wieder belegt werden. Für diesen Fall gilt außerdem, dass eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Tierarztes erstellt werden muss, der über den Zustand der Mutterhündin und den der Welpen nach dreimaliger Besichtigung in der 1., 3., und 5. Lebenswoche Auskunft gibt. Diese Bescheinigung ist der Wurfmeldung beizufügen. Des Weiteren muss der Zuchtwart in der 1., 3., und 5. Lebenswoche der Welpen den Zwinger besichtigen und einen Bericht über Zustand von Mutterhündin und Welpen sowie deren Unterbringung erstellen, der ebenfalls der Wurfmeldung beizufügen ist. Dieses Verfahren findet auch Anwendung (bezüglich der Welpen), wenn die Hündin nach dem Werfen eingegangen ist.

2. Werden in einer Zuchtstätte mehr als 12 Welpen aus mehreren Würfen gleichzeitig aufgezogen (Abstand der Wurfstage <42 Tage) so gilt für die Eintragung in das Zuchtbuch folgende Regelung: Ab dem 13. Welpen wird die dreifache, ab dem 19. Welpen die fünffache Eintragungsgebühr erhoben. Würfe mit unterschiedlichen Zwingernamen werden in diese Regelung mit einbezogen, wenn es sich um eingetragene Zwingernamen von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitgliedern bzw. Lebenspartnern handelt. Dabei ist es unerheblich, ob die Würfe in einer oder mehreren Zuchtstätten fallen. Begründung: Die bisherige Regelung hat dazu geführt, dass innerhalb von Lebensgemeinschaften weitere Zwingernamen angemeldet wurden, um gezielt die erhöhten Eintragungsgebühren zu umgehen. Um dies einzuschränken, sollte vorgenannte Ergänzung bzw. Änderung aufgenommen werden.

## V. Zucht und Zuchtrecht

### 1. Deckrüdenhalter – Züchter

- 1.1 Zur Einhaltung dieser ZO und der gesetzlichen Bestimmungen ist der Eigentümer eines Deckrüden wie jeder Züchter verpflichtet.
  - 1.1.1. Züchter sind verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend alle wesentlichen Veränderungen im Zuchttierbestand sowie alle züchterischen Daten von Zuchtverwendungen einzutragen sind. Für Deckrüdenhalter dient das Zwingerbuch als Sprungbuch, das fortlaufend alle Daten der ausgegebenen Deckscheine nachweisen muss. Das Zwinger- bzw. Sprungbuch ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Landesgruppenzuchtwart oder dem Zuchtleiter auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
  - 1.1.2. Der DDC empfiehlt das vom VDH angebotene Zwingerbuch.
- 1.2 Während ein Züchter wissen muss, ob für seine zur Zucht zu verwendende Hündin die Voraussetzungen für eine Zuchtverwendung gegeben sind, hat der Deckrüdenbesitzer die Verpflichtung, sich vor dem Belegen einer Hündin von deren Identität und DDC-Zuchtzulassung zu überzeugen (Identitätskontrolle, Ahnentafeleinsicht und DDC-Zuchttauglichkeitsbescheinigung). Ebenso ist der Deckrüdenbesitzer verpflichtet, dem Züchter Ahnentafel und Zuchttauglichkeitsbescheinigung für den Deckrüden vor dem Deckakt vorzulegen.
- 1.3 Eine Deutsche Dogge mit einer HD Befundung Grad zwei (C) darf nur mit einer solchen verpaart werden, die als frei von Hüftgelenkdysplasie (Grad A) oder Verdacht auf HD (Grad B) befundet worden ist.
- 1.4 Dem Züchter ist nach vollzogenem Deckakt eine Deckbescheinigung des DDC, korrekt ausgefüllt und vom Rüdenhalter unterschrieben, auszuhändigen.
- 1.5 Der Züchter ist verpflichtet, diese Deckbescheinigung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt an das Zuchtbuchamt einzureichen.
  - 1.5.1 Der Züchter hat innerhalb der gleichen Frist an den zuständigen Zuchtwart und den zuständigen LG-Zuchtwart jeweils eine Kopie der Deckmeldung zu senden.
  - 1.5.2 Der Züchter ist weiterhin verpflichtet, spätestens 10 Wochen nach dem Decktag dem Deckrüdenhalter Mitteilung über Erfolg oder Misserfolg der Bedeckung zu machen.
- 1.6 Über kostenloses Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- 1.7 Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.
- 1.8 Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden – auch derselben Rasse – gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt (Genetischer Fingerprint).
- 1.9 Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den DDC. Bei den Nachkommen ist die Vaterschaft grundsätzlich durch genetischen Fingerprint nachzuweisen. Entstehende Kosten hat der Züchter zu tragen.
- 1.10 Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Er hat zu gewährleisten, dass sich die Hündin während der Trächtigkeit, dem Werfen und der Zeit der Welpenaufzucht, mindestens bis zur Wurfabnahme, in seiner Obhut und Betreuung befindet.
- 1.11 Verkauf einer belegten Hündin
  - 1.11.1 Der Verkauf (wie der Export einer bereits belegten Hündin stellt einen absoluten Ausnahmefall dar und darf nur erfolgen, weil der Verkäufer aus offensichtlichen Gründen nicht länger in der Lage ist, die Hündin artgerecht zu halten und dem zu erwartenden Wurf keine Möglichkeit zu einer qualitätsvollen Aufzucht mehr bieten kann. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist der Verkauf einer belegten Hündin aus züchterischen Gesichtspunkten ins Ausland. In solchen Fällen ist allerdings zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt des Belegens und dem Zeitpunkt der Übernahme nicht mehr als 35 Tage liegen dürfen.
  - 1.11.2 Ein Verkauf oder Ankauf einer bereits belegten Hündin ist bei Übernahme des Zuchtrechtes nur möglich, wenn dies vertraglich vereinbart ist und der Käufer die Gewähr dafür bietet, dass dieser den Anforderungen, die sich aus dieser Zuchtordnung an einen Züchter ergeben, gerecht wird. Dem Zuchtleiter ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 21 Tage vor dem voraussichtlichen Wurfstag durch eingeschriebenen Brief von dem Verkauf oder Ankauf Mitteilung zu machen.
  - 1.11.3 Als Unterlagen für die Zuchtrechtsübertragung müssen dem Zuchtbuchamt eingesandt werden:
    - 1.11.3.1. Ahnentafel der belegt verkauften Hündin mit eingetragenen Eigentumswechsel.

- 1.11.3.2. Kopie der vertraglichen Vereinbarung über die Zuchtrechtsübertragung
- 1.11.3.3. Eindeutige Erklärung des Käufers über die Anerkennung und Beachtung der DDC-ZO.
- 1.12 Zuchtmiete
- 1.12.1 Zuchtmiete an einer Hündin ist nur in solchen Fällen möglich, wo das Mietverhältnis im Interesse der Zucht Deutscher Doggen liegt. Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein Züchter eine von ihm gepflegte Zuchtlinie nur durch den Einsatz der gemieteten Hündin erhalten kann.
- 1.12.2 Ein Zuchtmietverhältnis bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Zuchtleiters. Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Decktermin beim Zuchtleiter einzureichen. Eine Ausfertigung des Mietvertrages sowie eine ausführliche züchterische Begründung sind beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Zuchtleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Zuchtausschuss angerufen werden. Er befindet auf der Grundlage des Antrages und der vorliegenden begründenden Stellungnahmen ohne weitere Anhörung abschließend.
- 1.12.3 Der genehmigte Vertrag ist dem Deckrüdenbesitzer vorzuweisen.
- 1.12.4 Der Mieter des Hündin kann als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt werden, wenn:
- a) mit der Wurfmeldung alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Ahnentafel der Hündin und der genehmigte Zuchtmietvertrag eingereicht werden.
  - b) Der Mieter die Zuchthündin nachweisbar spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Belegung in seiner Obhut hat und den Anforderungen an einen Züchter gerecht wird. Die Benachrichtigung hierzu hat vom Mieter der Hündin an den zuständigen Zuchtwart zu erfolgen. Dieser hat sich zu überzeugen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist und muss dies auf dem Wurfmeldeschein ausdrücklich bestätigen.
  - c) Der Mieter hat während der Aufzucht des Wurfes alle Pflichten eines Züchters zu übernehmen und zu erfüllen und die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen.
- 1.12.5. Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.
- 1.12.6. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen oder Zuchtrechtsübertragung beim Verkauf einer tragenden Hündin werden nur unter dem Zwingernamen des Mieters bzw. Käufers eingetragen.
- 1.12.7. Zuchtrechtsübertragungen werden nicht anerkannt, wenn die Hündin durch Händlerhände gegangen ist oder wenn für eine der Parteien das Zuchtbuch gesperrt ist.
- 1.13. Ammenaufzucht
- Eine Amme, möglichst eine Hündin der gleichen oder in der Größe ähnlichen Rasse darf benutzt werden. Hierüber ist der zuständige Zuchtwart sofort zu benachrichtigen.

## 2. Verfahren der Wurfmeldung

- 2.0 Würfe sind binnen 3 Tagen nach der Geburt dem zuständigen Zuchtwart mitzuteilen.
- 2.1 Würfe sind binnen drei Monaten unter Benutzung vorgeschriebener Wurfmeldefomulare zur Eintragung anzumelden.
- 2.2 Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben.
- 2.3 Züchter wie Deckrüdenbesitzer haben die Richtigkeit der in Wurfmeldungen oder Deckbescheinigungen gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.4 Wurfmeldescheine und Deckbescheinigungen sind Urkunden in juristischem Sinn.
- 2.5 Falschangaben, aus welchen Gründen auch immer, sind dem Zuchtleiter unverzüglich zu melden und von diesem gem. IX. der ZO unnachsichtig zu ahnden.
- 2.6 Einem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln (Wurfmeldung) sind beizufügen: Originalahnentafel der Hündin, Belege über Titel usw., soweit nicht schon beim Zuchtbuchamt hinterlegt, sowie der Zuchtwartbericht und Gebührenscheck.
- 2.7 Titelangaben der Elterntiere können nur bis zur Wurfeintragung vom Zuchtbuchamt eingetragen werden; nach Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- 2.8 Für Würfe die bei der Wurfmeldung älter als drei Monate sind, sind die dreifachen Eintragungsgebühren zu entrichten. Liegt die vollständige Wurfmeldung bis zum vollendeten fünften Monat nicht vor, ergreift der Zuchtleiter Maßnahmen im Rahmen der Satzung und Zuchtordnung.
- 2.9 Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und gelten u. U. als nicht fristgerecht eingereicht.
- 2.10 Ahnentafeln für Hunde, die ins Ausland abgegeben werden, sind dort nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Originalahnentafel können formlos gestellt werden.
- 2.11 Ahnentafeln und eventuell Auslandsanerkennungen dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.
- 2.12 In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Das DDC-Zuchtbuchamt veranlasst auf Antrag nach Prüfung der Beweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift, dies ist in der Clubzeitschrift des DDC bekannt zu machen.
- 2.13 Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls Blatt 1 und 2 mit der Ahnentafel auszuhändigen.

## VI. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Für die Aufgaben, die in der Zuchtordnung festgelegt sind, setzt der DDC in eigener Zuständigkeit Zuchtwarte, Landesgruppenzuchtwarte und Körmeister ein. Aufgabe des DDC ist es Zuchtwarte und Landesgruppenzuchtwarte entsprechend zu schulen. Jeder Züchter im DDC hat die Besichtigung seines Zwingers und aller Räume in denen Deutsche Doggen gehalten werden durch Beauftragte des Zuchtleiters zuzulassen. Die Beauftragten haben sich schriftlich auszuweisen.

### 1. Zuchtwarte

- 1.1. Die Landesgruppen haben ihr Gebiet in Zuchtwartbezirke einzuteilen, damit durch den engeren Kontakt des Zuchtwartes mit den Züchtern eine bessere Betreuung im Sinne der Zuchtlenkung durch den DDC gewährleistet ist.
- 1.2. Diese abgegrenzten Zuchtwartbezirke werden nur von den Zuchtwarten betreut, die hierfür von der Landesgruppe vorgesehen sind. Die Ablehnung eines Zuchtwartes bedarf eines sachlich begründeten Antrages eines Züchters an den Landesgruppenzuchtwart mit dem Ziel einen anderen Zuchtwart zur Betreuung eines Wurfes zu benennen. Im Falle einer zustimmenden Regelung benachrichtigt der Landesgruppenzuchtwart den jeweils bestimmten Zuchtwart. Eine Wahlmöglichkeit durch den Züchter ist ausgeschlossen.
- 1.3. Dem Zuchtwart unterstehen in seinem Bezirk auch die Zwinger der einer Gruppe nicht angehörenden Mitglieder und der nicht dem Club angehörenden Züchter, die im Rahmen dieser ZO züchten.
- 1.4. Zuchtwarte werden nach erfolgreicher Ausbildung und bestandener Prüfung gemäß Anhang III zur ZO durch den Landesgruppenzuchtwart im Zusammenwirken mit dem Landesgruppenvorstand als Zuchtwart eingesetzt. Auf die Zuteilung eines Zuchtwartbezirkes innerhalb der Landesgruppe besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.5. Den Zuchtwarten fällt die Aufgabe zu, die Zucht im Sinne der ZO zu überwachen, die Züchter, besonders die Anfangszüchter, über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufzuklären und die Züchter anzuhalten, zuchtunsichere oder zuchtschädigende Paarungen zu unterlassen.
- 1.6. Die Züchter sind gehalten, sich von den Zuchtwarten in ihrer Züchterischen Tätigkeit beraten zu lassen-.
- 1.7. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, Verstöße gegen die Zuchtordnung dem Zuchtleiter über den Landesgruppenzuchtwart bekannt zu geben und jeden ihnen bekannt werdenden Fall, in dem ein Tier für die Zucht unbrauchbar erscheint, dem Zuchtleiter zu melden.
- 1.8. Ebenso sind sie verpflichtet, jeden Fall einer unsachgemäßen Unterbringung oder Versorgung wie einen Mangel an Verantwortung in der Haltung der Hunde eines Züchters dem Zuchtleiter zu melden.
- 1.9. Der Zuchtwart muss jeden zu seiner Kenntnis kommenden Wurf innerhalb der ersten 8 Lebensstage besichtigen, die Wurfstärke und farbliche Zusammensetzung ist getrennt nach Rüden und Hündinnen festzuhalten und den Züchter auf vorgefundene Anomalien hinzuweisen. Darüber ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 1.10. Die endgültige Wurfabnahme erfolgt nach Vollendung der achten Lebenswoche und nach erfolgter Kennzeichnung.
- 1.11. Die Wurfmeldungen sind vom Zuchtwart mit Angaben über die Besichtigungen und Wurfabnahme, Gesamtwurfstärke und die zur Eintragung kommenden Welpen unter Angabe des Geschlechts, der Farbe mit Abzeichen oder Maske, der körperlichen Beschaffenheit, des Gesundheits- und Pflegezustandes von Welpen und Muttertier, Gebissstellung, Hodenabstieg bei Rüden, über die Unterbringung und Haltung sowie der Kennzeichnung der einzelnen Welpen mit Namen und Geschlecht zu versehen und unterschrieben dem Züchter nach Gegenzeichnung zu übergeben. Zu vermerken ist auch die Vorlage der Impfpässe für die Welpen mit dem Nachweis über die durchgeführte Schutzimpfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose.
- 1.12. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei jeder Wurfabnahme den tatsächlichen Bestand an Hunden (nicht nur Doggen) in einer Zwingeranlage aufzunehmen.
- 1.13. Das Amt des Zuchtwartes ist ehrenamtlich auszuüben. Barauslagen des Zuchtwartes einschließlich evtl. Postgebühren sind vom Züchter zu ersetzen. Die Kilometerpauschale bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges richtet sich nach den Bestimmungen des VDH.
- 1.14. Die Abberufung eines Zuchtwartes kann durch den Zuchtleiter erfolgen, wenn sich herausstellt, dass der betr. Zuchtwart seine Verpflichtungen aus dieser Zuchtordnung vernachlässigt, verletzt oder seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Außer dem Betroffenen ist der Landesgruppenzuchtwart zu hören. Gegen die Entscheidung des Zuchtleiters kann der Zuchtausschuss angerufen werden.

### 2. Landesgruppenzuchtwarte

- 2.1 Der Landesgruppenzuchtwart gehört dem Vorstand einer Landesgruppe an und wird als solcher auf den alle vier Jahre vor der Hauptversammlung des Clubs stattfindenden Hauptversammlungen der Landesgruppen gewählt. Wählbar sind nur Zuchtwarte, die über herausragende Kenntnisse in der ZO, ZZO und VDH-ZO verfügen.
- 2.2 Als Vertrauensperson der Zuchtwarte seiner Landesgruppe ist er das Bindeglied zwischen Zuchtleiter, Zuchtwarten und Züchtern. In allen unklaren Entscheidungsgründen bei Wurfabnahmen ist er zu Rate zu ziehen.
- 2.3 Ihm obliegen in Verbindung mit den Körmeistern die Zuchtzulassungsveranstaltungen in seinem Landesgruppenbezirk. In Abstimmung mit dem Zuchtleiter sollen von ihm Termine für

Zuchtzulassungsveranstaltungen anberaumt werden. Der Landesgruppenzuchtwart kann nicht in Personalunion als Körmeister tätig werden. Ist der Landesgruppenzuchtwart als Körmeister vorgesehen, so ist ein anderes Mitglied des Landesgruppenvorstandes als Vertreter zu benennen. Über das Ergebnis und den Ablauf dieser Veranstaltungen hat er dem Zuchtleiter Mitteilung zu geben und vor allem aufgehäuft auftretende Fehler, aber auch Vorzüge aufmerksam zu machen.

- 2.4 Das Amt des Landesgruppenzuchtwartes ist ehrenamtlich auszuüben. Im Dienst erwachsene Auslagen werden von der Landesgruppe ersetzt, soweit solche Auslagen nicht von einem Züchter oder Deckrüdenhalter zu tragen sind.

### 3. Zuchtleiter

Der Zuchtleiter gehört dem Hauptvorstand des DDC an. Er muss mindestens die an Landesgruppenzuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Ihm obliegt die Zuchtüberwachung und die Überwachung der Zuchtwarte, Landesgruppenzuchtwarte und Körmeister. Der Zuchtleiter führt des Körbuch mit den Zuchtzulassungen und erfolgten Körungen, die Aufzeichnungen über erfolgte HD-Gutachten und Obergutachten und das Zuchtbuch. Er kann im Rahmen seines Aufgabengebietes Weisungen erteilen.

Der Zuchtleiter führt das DDC-Zuchtbuch, das DDC-Register, die Züchter- und Zwingerkartei sowie das Verzeichnis über Anwartschaften:

Deutscher Champion (DDC)

Deutscher Jugend Champion (DDC)

Deutscher Veteranen Champion (DDC)

Sowie über sonstige errungene Titel.

### 4. Zuchtausschuss

Dem Zuchtausschuss gehören der 1. Vorsitzende des DDC als Vorsitzender, der Zuchtleiter als stellvertretender Vorsitzender und fünf (5) Beisitzer an, die Erfahrungen in der Zucht haben müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Beisitzer werden von der ordentlichen Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Scheiden Beisitzer aus, so erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durch den erweiterten Vorstand. Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auch schriftliche Beratung und Abstimmung ist zulässig wenn nicht zwei Mitglieder des Zuchtausschusses widersprechen.

Zuchtleiter und Zuchtausschuss werden beratend für die Hauptversammlung, den Hauptvorstand, die Landesgruppen und den Ehrenrat tätig.

Dem Vorsitzenden des Zuchtausschusses sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Zuchtordnung, der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassemerkmale befassen, zuzuleiten. Er hat die Stellungnahme des Zuchtausschusses herbeizuführen. Die Stellungnahme ist bei der Beratung der Anträge in der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Der Zuchtausschuss ist für die Ausbildung der Züchter und der Zuchtwarte zuständig. Er organisiert regional und/oder überregional Ausbildungsveranstaltungen für DDC Mitglieder. Diese Veranstaltungen sind als Grund- und Fortbildungskurse anzubieten. Hierzu ist der Zuchtausschuss mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit eine kontinuierliche und fachlich fundierte Ausbildung gewährleistet ist. Mit der regionalen Durchführung solcher Veranstaltungen können auch die Landesgruppen beauftragt werden.

## VII. Ahnentafeln

### 1. Grundlagen

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die von den ausstellenden Zuchtbuchstellen als mit den Wurfeintragen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen. Ab dem 16.05.99 werden auch die HD-Befunde der Elterntiere und soweit vorliegend auch die der Vorfahren in die Ahnentafel eingetragen.

1.1 Ahnentafeln bleiben Eigentum des DDC 1888 e.V.

1.2 Er kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.

1.3 Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

### 2. Besitzrecht

2.1 Das Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während

der Dauer des Mietvertrages haben. Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Name und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

- 2.2 Ergibt sich das Besitzrecht nicht aus der Ahnentafel selbst, kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.
- 2.3 Im Falle des Todes des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache unverzüglich an das Zuchtbuchamt zurückzusenden. Auf Antrag entwertet das Zuchtbuchamt die Ahnentafel und schickt die entwertete Ahnentafel gegen Erstattung der Kosten an den letzten Besitzer der Ahnentafel zurück.

## VIII. Zuchtbuch

### 1. Das Zuchtbuch

Der DDC ist mit dem Zuchtbuch für Deutsche Doggen Begründer, Eigentümer und Herausgeber des ältesten Zuchtbuches für Rassehunde in Deutschland das als Doggen-Stammbuch erstmals 1896 erschien und seitdem regelmäßig herausgegeben wird. Der DDC begründet hierin sein Urheberrecht. Mit diesen Aufzeichnungen einer sich immer fortsetzenden Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten Tiere bildet dieses Zuchtbuch die Grundlage für die gesamte Zucht dieser Rasse.

Das Zuchtbuch ist das Sammelbecken für die gesamte Zucht Deutscher Doggen und steht allen Züchtern offen, die als solche vom DDC anerkannt werden. Es wird jährlich herausgegeben. Züchter, die in dem betreffenden Zuchtbuch einen Wurf eintragen ließen sowie die Zuchtware und Körmeister erhalten das Zuchtbuch kostenlos. Im übrigen ist es beim Zuchtbuchamt gegen Kostenerstattung zu beziehen.

- 1.1 In das Zuchtbuch werden grundsätzlich nur ganze Würfe eingetragen. Die Züchter haben alle aufgezogenen Welpen eines Wurfes zur Eintragung zu melden.
- 1.2 Einzeleintragungen können zugelassen werden. Zu den im Einzeleintrag gemachten Angaben sind alle vom Zuchtleiter geforderten Unterlagen und Nachweise beizubringen. Der Zuchtleiter entscheidet über den Antrag. Der Antrag ist abzulehnen wenn er dazu dienen soll, den Grundsatz der Wurfmeldung zu umgehen.
- 1.3 Eintragungsberechtigung besteht nur für solche Deutschen Doggen, deren Elterntiere bereits im Zuchtbuch des DDC oder bei Elterntieren aus anderen VDH-Mitgliedsvereinen oder ausländischer Herkunft, in die dort FCI anerkannten Zuchtbücher eingetragen sind.  
Deutsche Doggen, deren Ahnen lückenlos über vier Generationen nachweisbar sind, deren Eltern aber nicht den Zuchtbestimmungen des DDC entsprechen, erhalten einen besonderen Vermerk im Zuchtbuch. Auch die Ahnentafel ist mit diesem Vermerk zu zeichnen. Die Nachkommen aus einer Verpaarung, bei denen ein/beide Elterntiere zuchtausschließende Fehler aufweisen, (ab HD-3, Fehlfarbe, Zahnfehler und dergleichen) erhalten den Vermerk „Zur Zucht nicht zugelassen“.
- 1.4 Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb der Rasse eine umfassende Kenntnis zu erlangen, sind dem Zuchtbuchamt mit der Wurfmeldung alle gefallenen Tiere, auch mit schweren Fehlern oder Mängeln behaftete, anzugeben.  
Die Erfassung dieser Angaben ist wichtig, weil dadurch die Voraussetzung geschaffen wird, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung in gutem und schlechtem Sinne zu treffen und dieselben zu wissenschaftlichen, eropathologischen und genetischen Forschungen verwenden zu können.
- 1.5 Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher werden in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben.
- 1.6 Alle dem Zuchtbuchamt bekannt gewordenen HD-Ergebnisse werden im Zuchtbuch veröffentlicht, auch wenn die Hunde nicht auf einer Zuchtzulassung vorgestellt werden.

### 2. Anerkennung anderer Zuchtbücher

- 2.1 Im Wirkungsbereich des VDH anerkennt der DDC Zuchtbücher evtl. weiterer VDH-Mitgliedsvereine mit eigener Zuchtbuchführung. Eine Übernahmeeintragung aus solchen Zuchtbüchern erfolgt nur, wenn beide Elterntiere den Anforderungen einer DDC-Zuchtbuch-Eintragung entsprechen.
- 2.2 In Ländern, die der FCI angeschlossen sind, anerkennt der DDC das Zuchtbuch der Mitgliedsorganisation der FCI. Ebenso erkennt der DDC die Zuchtbücher sämtlicher ausländischer Körperschaften an, mit denen der VDH in gegenseitigem Anerkennungs- und Vertragsverhältnis steht. Eine Übernahmeeintragung solcher Abstammungsangaben ist jederzeit möglich.
- 2.3 Übernahmeeintragungen werden auf der Originalahnentafel mit Angabe der DDC-ZBNr. vermerkt. Diese Ahnentafeln werden von diesem Zeitpunkt an wie eine DDC-Urkunde behandelt.

### 3. Das Register

Neben dem Zuchtbuch, als Anhang, wird ein Register (Livre d'Attend) geführt.

- 3.1 In das Register können Hunde eingetragen werden, deren Abstammung in 3 anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen

nach vorhergehender Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. Diese Tiere erhalten Registrierbescheinigungen.

3.2 Eine Verpflichtung zur Aufnahme in das DDC-Register besteht für den DDC nicht.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Verstöße, auch ungewollte, gegen diese Zuchtordnungsbestimmungen sind dem Zuchtleiter unverzüglich mit genauen Angaben über die Voraussetzungen, die zu einer Verletzung der ZO geführt haben, zu melden.
2. Der Zuchtleiter entscheidet in jedem Einzelfall darüber, ob und in welchem Umfang eine Clubdisziplinarmaßnahme gem. § 31 der Satzung anzuwenden ist.
3. Bei Eintragung der Nachkommen aus solch einer Verbindung ist jedoch in jedem Fall ein Mehrfaches der Eintragungsgebühren an das Zuchtbuch zu zahlen.
4. Die Höhe des Mehrfachen wird von der Hauptversammlung bestimmt.
5. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters aufgrund dieser Zuchtordnung oder anderer Zuchtbestimmungen kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuchtausschuss angerufen werden.
6. Gegen die von der Hauptversammlung festgesetzten erhöhten Eintragungsgebühren (Mehrfaches der Normalgebühr) bei Frühpaarung bzw. bei verspäteter Wurfanmeldung beim Zuchtbuchamt ist ein Widerspruch ausgeschlossen.
7. Hält der Zuchtleiter einen Verstoß für sehr schwerwiegend oder vorsätzlich begangen oder liegt ein wiederholter Verstoß vor, der die züchterische Zuverlässigkeit eines Züchters fraglich erscheinen lässt, kann der Zuchtleiter den Zuchtausschuss anrufen und eine Zwingersperre beantragen. Der Zuchtausschuss kann solche Zwingersperren bis zu einer Dauer von zwei Jahren aussprechen. Eine Zwingersperre bewirkt, dass die (der) Betroffene(n) von einem fest gelegten Zeitpunkt an für die Dauer der Sperre weder als Züchter(in) eine Hündin belegen lassen noch als Deckrüdenhalter einen Rüden aus seinem Eigentum zur Verfügung stellen darf.
8. Hält der Hauptvorstand die Maßnahmen für nicht ausreichend, so kann er ein Verfahren vor dem Ehrenrat beantragen.
9. Auch Züchter, die nicht Mitglied des DDC sind, für die aber vom DDC ein Zwingername geschützt wurde, sind an diese ZO gebunden. Auf sie finden daher die Vorschriften 1. Bis 7. Ebenfalls Anwendung. Ein Verfahren vor dem Ehrenrat kann in diesen Fällen jedoch nicht beantragt werden. Der Zuchtausschuss kann aber eine Zwingersperre für einen längeren Zeitraum verhängen oder den Zwingernamen löschen.
10. Mit der Verleihung eines Zwingernamens an ein Nichtmitglied wird dem Besitzer des Zwingers die neueste Fassung der DDC-ZO übergeben. Jeder Züchter ist verpflichtet, sich über evtl. spätere Änderungen durch Einsichtnahme in die DDC-Clubzeitschrift selbst zu unterrichten.
11. Die in dieser ZO verwendeten Bezeichnungen: Zuchtwart, Landesgruppenzuchtwart, Zuchtleiter u.a. sind, unabhängig von ihrer Besetzung geschlechtsneutral zu verstehen.
12. Diese Zuchtordnung wurde von der Hauptversammlung am 09./10.07.1994 in Fehrenbach beschlossen und zuletzt von der Hauptversammlung am 19./20.05.2007 in Baunatal geändert. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Veröffentlichung in der Clubzeitschrift in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt, ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung. Künftige Änderungen der Zuchtordnung sind ebenfalls zu hinterlegen und in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.

Detlef Gügel  
1. Vorsitzender

Doris A. Zevens  
Hauptgeschäftsführer